

In diesem Zusammenhange kann nicht unerwähnt bleiben, daß nach einer Anordnung der Reichsschrifttumskammer über den Vertrieb von Schrifttum vom 26. Oktober 1940 (verkündet im „Völkischen Beobachter“ vom 3. November 1940; Börsenblatt Nr. 259) mit Wirkung für das gesamte Reichsgebiet vom 10. November 1940 an Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden darf. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandels), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden. Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet diese Bekanntmachung Nr. 145 keine Anwendung. Auf Grund dieser Anordnung ist es buchhändlerischen Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer ohne weiteres gestattet, auch außerhalb ihrer gewerblichen Räume Schrifttum auszustellen, feilzubieten und zu vertreiben bei Veranstaltungen der NSDAP., bei Veranstaltungen des Staates sowie bei wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen, sofern sie von den Universitäten, staatlichen Instituten, Hochschulen und Schulen veranstaltet werden. Das gleiche ist durch

Verfügung vom 3. Dezember 1940 für die buchhändlerischen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer insgesamt für folgende Fälle genehmigt:

- bei Dichterlesungen, sofern sie in Zusammenarbeit mit dem Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum veranstaltet werden,
- bei wissenschaftlichen Kongressen,
- bei Veranstaltungen des Reichsnährstandes,
- bei Vorträgen und Tagungen, sofern sie von Instituten, Hochschulen und Schulen der Gemeinden und sonstigen Kommunalverwaltungen veranstaltet werden,
- ebenso in Betrieben der Wirtschaft und Industrie zur nachfassenden Werbung im Sinne der allgemeinen staatlichen Propaganda für das deutsche Buch und schließlich auch
- in Automaten des Bahnhofsbuchhandels.

In außerhalb der Verkaufsräume gelegenen Schaufenstern und abgeschlossenen Schaukästen, die sich an der Allgemeinheit zugänglichen Straßen und Plätzen befinden, dürfen buchhändlerische Mitglieder der Reichsschrifttumskammer (die in die Fachschaften Verlag oder Handel eingewiesen sind) Schrifttum ebenso ausstellen, wie in solchen, die an den Verkaufsräumen gelegen sind.

Rechtanwalt Dr. Grewe.

Erfahrungen und Anregungen aus dem Betrieb

Aus Zuschriften an die Schriftleitung

Bestell-Aufnahme- und Benachrichtigungskarte

Die jetzt verschiedentlich aufgeworfene Frage, wie sich bei der Unmenge von nicht sofort ausführbaren Kundenbestellungen eine Vereinfachung des Bestellbuches erreichen läßt, gibt mir den Anlaß, kurz über meine Erfahrungen mit einer Einrichtung zu berichten, die ich seit dem letzten Weihnachtsgeschäft mit Erfolg benütze.

Ich verwende für die Aufnahme der Kundenbestellungen eine vorgedruckte Karte. Den Titel des Buches fülle ich sofort im Beisein des Kunden aus, ebenfalls trage ich auf der Karte die für das Buch geleistete Anzahlung ein. Die Adressenseite lasse ich meistens vom Kunden selbst ausfüllen. Nach Aufnahme der Bestellung erkläre ich dem Kunden, daß er in jedem Falle mit dieser Karte Nachricht erhält, entweder um ihm anzuzeigen, daß das Buch eingetroffen ist oder daß es aus irgendeinem Grunde nicht sofort lieferbar ist. Als größte Erleichterung für den Betrieb werden damit unnötige persönliche Nachfragen, Reklamationen usw. des Kunden im Laden vermieden.

Bei Eingang der Sendung oder Mitteilung über die Bestellung sind die Karten schnell aus dem betr. Tag herausgesucht, mit einer Unterstreichung der entsprechenden Mitteilung an den Kunden in »einem Strich« fertig gemacht und sie können als Drucksache zur Post gegeben werden.

Die Kunden werden also gleich nach Eingang der Bücher oder Mitteilung benachrichtigt und holen erfahrungsgemäß sofort das Buch ab oder sie geben den Auftrag, es weiter vorzumerken. In jedem Falle aber wird die Mitteilung als angenehm und aufmerksam empfunden, selbst wenn das Buch nicht zu erhalten war. Ein weiterer Vorteil dieser Art der Bestellaufnahme besteht darin, daß die bei der Abholung mitgebrachten und wieder abgegebenen Karten dann gleich meine Unterlagen für die Kundenkartei bilden. Weiter nehme ich mit dem Vermerk »Unverbindlich« auf den Karten Bestellungen auf vergriffene Werke an und erkläre den Kunden, daß sie von mir unverbindliche Mitteilung erhalten, wenn das Buch wieder am Lager ist. Diese Bestellungen ordne ich den Titeln nach. Sobald die Bücher wieder eingehen, erhalten die Besteller Nachricht. Selbst bei Bestellungen, die monatelang zurückliegen, entschließen sich die Interessenten dann noch zum Kauf und sie freuen sich, daß ihr Wunsch so sorgfältig vorgemerkt war.

Walter Mischler, Garmisch-P., z. Zt. im Felde

Briefwechsel einfach und klar

Nachdem durch die Bekanntmachung des Börsenvereins vom 19. Februar 1941 über die Erledigung von Bestellungen sehr praktische Vorschriften herausgekommen sind, möchten wir noch einiges hinzufügen, was zwischen Verlag und Sortiment mehr durch den guten Willen als durch Vorschriften zum Nutzen beider Teile geregelt werden sollte.

Sieht man sich im Büro des Verlegers und des Sortimenters um, so findet man, daß die Post ungeheuer angeschwollen ist. Anstatt kurzer Postkarten werden beiderseits viel zu viel Briefe geschrieben. Man kann auf einer Postkarte bei richtiger Einteilung ebensoviel sagen und spart dabei Papier, Geld und vor allem Zeit. Zur Regel aber sollte es werden, daß bei Mitteilungen und Antworten außer dem Grund des Schreibens der Titel der Bücher angegeben wird, und nicht etwa, wie es täglich vorkommt, geschrieben wird: »Ihre Bestellung vom ... kann ich erst in vier Wochen ausführen.« Anstatt richtig: »Ihre Bestellung vom ... auf XYZ kann ich erst in vier Wochen ausführen« oder: »Warum senden sie meine Bestellung vom ... nicht?«. Es ist doch gerade so einfach, richtig zu sagen: »Warum senden Sie mir meine Bestellung vom ... auf XYZ nicht?«, oder »Wir bitten heute nochmals um baldige Erledigung unserer Karte vom ..., damit wir die Sache endlich einmal erledigen können.« Warum schreibt der Betreffende nicht »Am ... bat ich Sie, das und das zu erledigen«. Auf alle Fälle würde er dann gleich Antwort erhalten und weder der Sortimenter noch der Verleger müßte erst die eingegangene Korrespondenz, die vielleicht noch nicht abgelegt ist, Bestellzettel, Fakturenbuch oder Bestellbuch durchsehen. Also bitte, deutsche Buchhändler, handelt danach, Sie helfen sich und anderen.

W. K.

Falsche und richtige Fehlmeldungen

Mit Recht wurde im Börsenblatt schon mehrfach auf die Vorzüge einer Bestellkarte hingewiesen. Für eine größere Buchhandlung scheint mir ein Arbeiten ohne Bestellkartei z. Zt. fast unmöglich zu sein. Leider wird aber der Wert der Kartei durch die Art der Fehlmeldungen einiger Verlage und Leipziger Auslieferungsstellen stark herabgesetzt.

Mit einer Auskunft wie »das am ... aus dem X-Verlag Bestellte ist z. Zt. nicht lieferbar« kann die Kartei ebensowenig anfangen wie mit der Auskunft »Ferner Bestelltes fehlt« usw. In diesem Fall müssen, da die Kartei bekanntlich nach Verfassern geordnet ist, entweder sämtliche Karten der laufenden Kartei einzeln durchgesehen werden, oder es muß beim Verleger nach den Titeln gefragt werden. — Beides ein riesiger Zeitverlust! Im Namen aller mit Bestellkartei arbeitenden Sortimenters möchte ich daher die dringende Bitte an alle Verleger und Auslieferungsstellen richten, bei Fehlmeldungen stets Verfasser und Titel anzugeben. Also: »Meier, Epochen fehlt und folgt«, aber nicht »das aus dem X-Verlag Bestellte fehlt und folgt«.

Kennzeichnung des Paketes, das die Faktur enthält

Mehr als sonst werden heute größere Lieferungen in Postpaketen bzw. Postgütern versandt. Die Tücke des Schicksals will es, daß dann die Faktur sehr häufig erst in dem zuletzt ausgepackten Paket liegt.